

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Landesgesetz über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine (TierSchLMVG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit der Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz wurde dieser zum Rechtsgut mit Verfassungsrang erhoben. Auch in Rheinland-Pfalz ist der Tierschutz in der Landesverfassung verankert. Der Gesetzgeber ist dementsprechend zu einem effektiven Schutz der Tiere verpflichtet. Obgleich Tiere durch das Tierschutzgesetz um ihrer selbst willen geschützt werden, wird ihnen bislang kein gesetzlicher Vertreter zugestanden, der zu ihren Gunsten klagen und auf diesem Wege ihre Interessen geltend machen könnte. Tierhalter bzw. Tiernutzer haben die Möglichkeit, bei den Gerichten um Rechtsschutz gegen behördliche Entscheidungen, die ihnen ihrer Ansicht nach etwa ein „Zuviel“ an Tierschutz abverlangen, nachzusuchen. Demgegenüber können die Interessen der Tiere bislang nicht durch anerkannte Tierschutzvereine gerichtlich geltend gemacht werden, auch dann nicht, wenn ihrer Ansicht nach ein „Zuwenig“ an Tierschutz durchgesetzt wird. Dadurch entsteht ein prozessuales Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Tierhalter bzw. Tiernutzer und dem mit Verfassungsrang ausgestatteten Rechtsgut Tierschutz.

Durch das vorliegende Gesetz sollen anerkannten Tierschutzvereinen Mitwirkungsrechte und die Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung eingeräumt werden. Den anerkannten Tierschutzvereinen soll ermöglicht werden, erforderlichenfalls die Interessen von Tieren auch durch Einlegung von Rechtsbehelfen zu vertreten. Behördliche Entscheidungen sollen nicht nur aus der Sicht der Tierhalter und Tiernutzer oder der Fachaufsicht, sondern auch für anerkannte Tierschutzvereine im Hinblick auf die Belange des Tierschutzes überprüfbar werden.

Durch die Einräumung von entsprechenden Beteiligungsrechten soll die Vereinsmitwirkung bereits im Verwaltungsverfahren mehr Gewicht erhalten.

Das geltende Tierschutzrecht enthält ausgewogene Regelungen, die sowohl die Belange der Tiere als auch die Forschungsfreiheit in den Blick nehmen. Bei der Schaffung von neuen Rechtsbehelfen für anerkannte Tierschutzvereine wird die Bedeutung von Forschungsvorhaben in den Lebenswissenschaften und in der Medizin berücksichtigt, die besondere Auswirkungen auf den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Rheinland-Pfalz haben.

B. Lösung

Das Gesetz räumt anerkannten Tierschutzvereinen unabhängig von der Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten die Befugnis zur Erhebung von Rechtsbehelfen gegen Verwaltungsakte rheinland-pfälzischer Behörden mit tierschutzrechtlichem Bezug ein. Weiterhin räumt das Gesetz den anerkannten Tierschutzvereinen Mitwirkungsrechte in tierschutzrelevanten Rechtsetzungs- und Verwaltungsverfahren ein.

Des Weiteren wird ein Anerkennungsverfahren für rechtsfähige Tierschutzvereine verankert, um den Kreis der zur Mitwirkung und Klageerhebung berechtigten Vereine zu begrenzen.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben hat keine Auswirkungen auf die zukünftige Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Durch eine Änderung des Tierschutzgesetzes könnte das Verbandsklagerecht bundesweit ermöglicht werden. Damit bestünde ein bundeseinheitliches Rechtsinstrument, das den Tierschutzverbänden die Durchsetzung ihrer Anliegen ermöglichen würde. Eine entsprechende Bundesratsinitiative des Landes Schleswig-Holstein ist im Jahre 2004 gescheitert. Eine im Kontext der Verabschiedung der Verbandsklage in Bremen durchgeführte Umfrage unter den Ländern hinsichtlich der Unterstützung einer Neuaufnahme einer bundesrechtlichen Einführung einer Verbandsklage fand keine Mehrheit.

Auf Bundesebene stand die Novellierung des Tierschutzgesetzes an. Denkbar wäre gewesen, unabhängig von dem vorliegenden Gesetzentwurf im Rahmen der Änderung des Tierschutzgesetzes auf eine bundeseinheitliche Einführung des Verbandsklagerechts hinzuwirken.

Angesichts des Bestrebens einzelner Bundesländer zur landesgesetzlichen Einführung des Verbandsklagerechts, aber auch mit Blick auf die in der Vergangenheit ein bundeseinheitliches Instrument überwiegend ablehnende Haltung, waren und sind die Erfolgsaussichten eines solchen Vorgehens indes aktuell nicht sicher zu beurteilen.

Ein im Rahmen der Beratungen zur Änderung des Tierschutzgesetzes im Bundesratsverfahren von Baden-Württemberg zunächst gestellter Antrag zur bundesrechtlichen Einführung des Verbandsklagerechts wurde zurückgezogen.

D. Kosten

Das Gesetz kann möglicherweise einen erhöhten Arbeitsanfall bei den Gerichten und Behörden verursachen. In Einzelfällen kann es auch zu einem zusätzlichen Aufwand für wissenschaftliche Einrichtungen kommen, die in Stellungnahmen in Klageverfahren oder Abstimmungsgesprächen mit Behörden über Versuchsvorhaben und die Geheimhaltungsbedürftigkeit von Informationen eingebunden werden. Die Höhe dadurch etwaig entstehender Kosten ist jedoch mangels Erfahrungen mit einer tierschutzrechtlichen Verbandsklage kaum abschätzbar. Auch wenn keine uneingeschränkte Vergleichbarkeit von Naturschutz- und Tierschutzrecht gegeben ist, ist darauf hinzuweisen, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen die ihnen insoweit eingeräumten Beteiligungs- und Klagerechte bislang maßvoll und verantwortungsbewusst wahrnehmen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass eventuelle Gerichtskosten jedenfalls durch die Kostentragungspflicht der in einem Verfahren unterliegenden Partei ausgeglichen werden. Eine Vielzahl von Klagen dürfte indes schon aus finanziellen Gründen ausgeschlossen sein. Ein Verein trägt in jedem Fall die Vorbereitungskosten einer Klage und im Falle des gerichtlichen Unterliegens auch die Verfahrenskosten. Für diese Ausgaben muss er sich vor seinen Mitgliedern verantworten. Als Nachweis mangelnder Kompetenz wäre ein häufiges erfolgloses Klagen nachteilig für einen Verein, der somit die Erfolgsaussichten einer Klage und die Beschreitung des Rechtsweges genau gegenüber den damit verbundenen Risiken abwägen dürfte. Somit ist von einer verantwortungsvollen Wahrnehmung der Klagebefugnis durch voraussichtlich wenige, besonders anerkannte Tierschutzvereine auszugehen.

Der Zeitbedarf und die Kosten von Verwaltungsverfahren können sich durch die Beteiligung von anerkannten Tierschutzvereinen daran und durch sich unter Umständen anschließende Klageverfahren im Einzelfall erhöhen. Die für den Vollzug des Tierschutz-, des Bau- und des Immissionsschutzrechts zuständigen Behörden werden jedoch durch die Einführung der Mitwirkungsrechte und des Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine nicht mit einem erheblichen Mehraufwand im Sinne

des § 1 Abs. 1 des Konnexitätsausführungsgesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 53, BS 2020-5) belastet. Die jeweiligen Behörden waren auch bisher für den Vollzug der entsprechenden Regelungsmaterien zuständig. Durch die Einführung der Mitwirkungsrechte und des Verbandsklagerechts für anerkannte Tierschutzvereine werden keine neuen staatlichen Aufgaben durch das Land auf die Kommunen übertragen. Es werden auch keine neuen Standards geschaffen. Die materielle Prüfungsdichte bleibt unverändert. Die nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Beteiligung der anerkannten Tierschutzvereine stellt keine wesentliche finanzielle Mehrbelastung der Behörden dar, da die damit einhergehende Belastung deutlich unter dem Betrag von 0,25 Euro pro Einwohner liegt.

Das in die Zuständigkeit des für den Tierschutz zuständigen Ministeriums fallende Anerkennungsverfahren für rechtsfähige Tierschutzvereine ist nach derzeitiger Einschätzung mit bestehenden Ressourcen des Landes durchführbar.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Die Ministerpräsidentin des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 10. September 2013

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

**Entwurf eines Landesgesetzes über Mitwirkungsrechte
und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutz-
vereine**

Mit Schreiben vom 3. September 2013 hatte ich Ihnen den Entwurf eines Landesgesetzes über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine übersandt.

Als Anlage übersende ich Ihnen einen überarbeiteten Gesetzentwurf, der redaktionelle Änderungen enthält.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Federführend ist die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten.

Malu Dreyer

**Landesgesetz
über Mitwirkungsrechte und das Verbandsklage-
recht für anerkannte Tierschutzvereine
(TierSchLMVG)**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Mitwirkungsrechte
von anerkannten Tierschutzvereinen

(1) Einem nach § 2 anerkannten Verein (anerkannter Tierschutzverein) ist durch die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme sowie zur Einsicht in tierschutzrelevante Sachverständigengutachten zu geben

1. bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes und
2. vor der Erteilung von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken,

soweit durch das Vorhaben der satzungsgemäße Aufgabenbereich des Vereins, auf den sich die Anerkennung bezieht, berührt ist.

(2) In Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) in der jeweils geltenden Fassung hat die jeweils zuständige Behörde einem anerkannten Tierschutzverein auf dessen Antrag Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dem Antrag ist das betreffende Verfahren näher zu bezeichnen.

(3) § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 und § 29 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der jeweils geltenden Fassung gelten sinngemäß. Der anerkannte Tierschutzverein hat Einwendungen innerhalb von vier Wochen, nachdem ihm nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde, gegenüber der zuständigen Behörde zu erheben.

(4) In anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene inhaltsgleiche oder weitergehende Formen der Mitwirkung des anerkannten Tierschutzvereins bleiben unberührt.

(5) Auf Antrag hat die zuständige Behörde den anerkannten Tierschutzverein über die Anzahl und den Gegenstand laufender Verwaltungsverfahren der in Absatz 2 genannten Art zu informieren. Auf das Verfahren und die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe finden die §§ 3 und 5 bis 12 des Landesinformationsfreiheitsgesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 296, BS 2010-10) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 2

Anerkennung

(1) Die Anerkennung wird einem rechtsfähigen Verein auf Antrag durch das für den Tierschutz zuständige Ministerium erteilt. Sie ist zu erteilen, wenn der rechtsfähige Verein

1. nach seiner Satzung ideell und nicht nur vorübergehend vorwiegend die Ziele des Tierschutzes fördert,

2. seinen Sitz in Rheinland-Pfalz hat und sich der satzungsgemäße Tätigkeitsbereich auf das gesamte Gebiet des Landes erstreckt,
3. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens fünf Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
4. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang seiner bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit des Vereins zu berücksichtigen,
5. wegen Verfolgung gemeinnütziger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4144) in der jeweils geltenden Fassung von der Körperschaftsteuer befreit ist und
6. den Eintritt als Mitglied, das in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht hat, jedem ermöglicht, der die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Anerkennung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1 und 3 bis 6 auch einem überregional tätigen rechtsfähigen Verein mit Sitz außerhalb von Rheinland-Pfalz erteilt werden, wenn eine satzungsgemäße Teilorganisation für das Gebiet des Landes besteht und diese für sich genommen die Anforderungen nach Satz 2 Nr. 1 und 3 bis 6 erfüllt.

(2) Die Anerkennung gilt für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz. In der Anerkennung ist der satzungsgemäße Aufgabebereich, auf den sich die Anerkennung bezieht, zu bezeichnen.

(3) Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorlagen und dieser Mangel auch nach Aufforderung nicht beseitigt wird. Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen für ihre Erteilung nachträglich weggefallen ist. Mit der unanfechtbaren Aufhebung der Anerkennung entfallen die Rechte gemäß den §§ 1 und 3.

§ 3

Rechtsbehelfe von anerkannten Tierschutzvereinen

(1) Ein anerkannter Tierschutzverein kann, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, Rechtsbehelfe nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung einlegen gegen

1. Genehmigungen und Erlaubnisse nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2, § 6 Abs. 3, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes,
2. bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken und
3. Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Gegen eine Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist abweichend von Satz 1 allein der Rechtsbehelf der Feststellungsklage statthaft. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn ein dort genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig bestätigt worden ist.

(2) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn der anerkannte Tierschutzverein

1. geltend macht, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften,

die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes (tierschutzrelevante Vorschriften) widerspricht,

2. geltend macht, dadurch in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt zu sein und
3. zur Mitwirkung nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 berechtigt war und er sich hierbei in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 muss der anerkannte Tierschutzverein den Erlass der Anordnung bei der zuständigen Behörde beantragt haben.

(3) Hat der anerkannte Tierschutzverein Gelegenheit zur Mitwirkung in den Fällen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 gehabt, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die er im Rahmen einer Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

(4) Ist eine Entscheidung nach Absatz 1 dem anerkannten Tierschutzverein nicht bekannt gegeben worden, muss der Rechtsbehelf innerhalb eines Jahres erhoben werden, nachdem der Verein von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat oder hätte erlangen können.

(5) Rechtsbehelfe nach Absatz 1 sind nur begründet, soweit der Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung gegen für die Entscheidung bedeutsame tierschutzrelevante Vorschriften verstößt und dieser Verstoß Belange des Tierschutzes berührt, die zu den satzungsgemäß geförderten Zielen des anerkannten Tierschutzvereins gehören.

§ 4

Inkrafttreten, Evaluierung und Bericht

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes bei Genehmigungen von Tierversuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern sowie Erlaubnissen für die Zucht und Haltung von Wirbeltieren und Kopffüßern zu Versuchszwecken und berichtet fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten dem Landtag.

Begründung

A. Allgemeines

Inhalt des Gesetzentwurfs

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Einführung von Mitwirkungsrechten und der Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für anerkannte Tierschutzvereine in Rheinland-Pfalz. Er orientiert sich inhaltlich im Wesentlichen an dem nordrhein-westfälischen Landesgesetz vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 416).

Das Gesetz knüpft an die etwa aus dem Umwelt- und Naturschutzrecht bekannte Entwicklung an, wonach Vereinen durch die Einräumung von Informations- und Mitwirkungsrechten sowie die Eröffnung von Rechtsbehelfsmöglichkeiten die Durchsetzung der von ihnen vertretenen Interessen ermöglicht wird. Auch im Zivilrecht gibt es für Verbände die Möglichkeit, im Rahmen ihrer Verbandszwecke gerichtlich tätig zu werden. Neben der Verbandsklage im Wettbewerbsrecht können so etwa auch Verbraucherschutzverbände zur Durchsetzung von Verbraucherschutzvorschriften Verbandsklage erheben.

Der Landesgesetzgeber ist zum Erlass des Gesetzes befugt. Eine landesgesetzliche Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts wird durch die Befugnis des Bundesgesetzgebers zum Erlass von Regelungen zum gerichtlichen Verfahren (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes) oder zum Tierschutz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 des Grundgesetzes) nicht ausgeschlossen. Der Bundesgesetzgeber hat bislang von seiner eine Länderkompetenz für diese Materie ausschließenden Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht. Hinsichtlich seiner Befugnis zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens hat er mit § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) den Landesgesetzgebern die Befugnis eingeräumt, im Bereich der Klagebefugnis anders lautende landesrechtliche Vorschriften zu erlassen und so Verbandsklagerechte einzuführen.

Auch soweit das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzvereine dem Sachgebiet Tierschutz zugeordnet wird, ergibt sich keine andere Bewertung. Das Tierschutzgesetz enthält keine die Klagebefugnis von Tierschutzverbänden regelnden Normen. Die im Tierschutzgesetz enthaltenen, eine Mitwirkung von Tierschutzorganisationen regelnden Verfahrensvorschriften betreffen nicht das gerichtliche Verfahren, sondern das Verwaltungsverfahren und können ihrerseits landesrechtliche Vorschriften zur Einräumung von Mitwirkungs- und Klagerechten für anerkannte Tierschutzvereine nicht ausschließen.

Initiativen zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts auf Bundesebene bewirkten kein Gebrauchmachen der Gesetzgebungskompetenz durch den Bund mittels eines bewussten Regelungsverzichts. Zu bedenken ist zum einen, dass das zentrale Gesetzgebungsorgan auf Bundesebene der Bundestag und nicht der bei der Gesetzgebung lediglich mitwirkende Bundesrat ist. Zum anderen ist der Wortlaut von Artikel 72 Abs. 1 des Grundgesetzes zu berücksichtigen, der für den Eintritt einer Sperrwirkung verlangt, dass der Bundesgesetzgeber von seiner Gesetzgebungskompetenz „durch Gesetz Gebrauch gemacht hat“. Ausgehend davon tritt eine Sperrwirkung also

erst bei Abschluss eines Gesetzgebungsverfahrens ein. Ein nicht zustande gekommenes, durch den Bundesgesetzgeber verworfenes Gesetz vermag demnach gar nicht eine die Ländergesetzgebungskompetenz ausschließende Wirkung zu entfalten.

Nachdem Bremen als erstes Bundesland das Klagerecht für anerkannte Tierschutzvereine im Jahre 2007 in Form der Feststellungsklage eingeführt hat, gibt es aktuell auch in anderen Bundesländern Bestrebungen zur Einführung der Tierschutzverbandsklage.

In Nordrhein-Westfalen ist am 6. Juli 2013 das entsprechende Landesgesetz vom 25. Juni 2013 (GV. NRW. S. 416) in Kraft getreten, an dem sich der vorliegende Gesetzentwurf inhaltlich im Wesentlichen orientiert.

Im Saarland wurde Ende Juni 2013 vom Landtag einstimmig ein Gesetz angenommen, das ebenfalls im Wesentlichen dem nordrhein-westfälischen Gesetz entspricht.

In Hamburg tritt am 1. Oktober 2013 das Gesetz über das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine vom 21. Mai 2013 (Hmb GVBl. S. 247 –248–) in Kraft. Nach der Konzeption des Gesetzes erfolgt die Ausgestaltung der Verbandsklage als Feststellungsklage.

Auch die baden-württembergische Landesregierung bekennt sich in ihrem grün-roten Koalitionsvertrag zur Einführung des Tierschutzverbandsklagerechts.

Der Koalitionsvereinbarung der neuen rot-grünen niedersächsischen Landesregierung ist zu entnehmen, dass das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände in Form der Feststellungsklage auf Landesebene eingeführt werden soll.

In Bayern, Hessen und Berlin brachten die Oppositionsfraktionen Gesetzentwürfe in die Landtage ein, die abgelehnt wurden.

In Schleswig-Holstein wurde von den Regierungsfractionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW ein noch in der Beratung befindlicher Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht, mit dem anerkannten Tierschutzvereinen Mitwirkungs- und Rechtsbehelfsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen.

Sinn und Zweck des Gesetzes ist es, anerkannten Tierschutzvereinen die Möglichkeit einzuräumen, die im Tierschutzgesetz verankerten Lebens- und Wohlbefindensinteressen von Tieren im eigenen Namen verwaltungsgerichtlich durchzusetzen, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen.

Solche sogenannten Popularklagen sind dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, das gemäß § 42 Abs. 2 VwGO grundsätzlich die Möglichkeit einer Verletzung in eigenen Rechten voraussetzt, fremd. Die Aufnahme des Staatsziels Tierschutz in das Grundgesetz verpflichtet den Gesetzgeber zu einem effektiven Schutz der Tiere. Auch in Rheinland-Pfalz wurde der Tierschutz in der Landesverfassung verankert. Obgleich Tiere durch das Tierschutzgesetz um ihrer selbst willen geschützt werden, wird ihnen bislang kein gesetzlicher Vertreter zugestanden, der zu ihren Gunsten klagt und auf diesem Wege ihre Interessen geltend machen könnte.

Durch die eingeräumten Mitwirkungsrechte und die Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung soll sichergestellt werden, dass die

anerkannten Tierschutzvereine an tierschutzrelevanten Entscheidungen mitwirken und diese erforderlichenfalls auch gerichtlich überprüfen lassen können, wenn die Verletzung tierschutzrechtlicher Bestimmungen in Betracht kommt. Neben Handlungen der zuständigen Behörden wird auch ein Untätigbleiben überprüfbar.

Nach dem Tierschutzgesetz, das das Leben und Wohlbefinden von Tieren um ihrer selbst willen schützt, darf niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen. Auch für den unbestritten wichtigen Bereich der Wissenschaft und Forschung gilt die Verpflichtung, Tiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden zu bewahren. Das Tierschutzgesetz enthält spezielle Regelungen zu Tierversuchen. Danach werden Anträge auf Genehmigung von Tierversuchen durch die zuständige Behörde auf ihre Unerlässlichkeit und ethische Vertretbarkeit hin überprüft. Eine Kommission, in der auch Vertreter von Tierschutzorganisationen mitarbeiten, unterstützt und berät die Behörde bei ihrer Entscheidungsfindung. Das Verbandsklagerecht und die den anerkannten Tierschutzvereinen eingeräumten Mitwirkungsrechte sollen diesen Schutz erweitern.

Das gegenwärtig bestehende prozessuale Ungleichgewicht zwischen den Rechten der Tierhalter bzw. Tiernutzer und dem Rechtsgut Tierschutz soll beseitigt werden.

Die Begrenzung auf anerkannte Tierschutzvereine schränkt den Kreis der zur Einlegung von Rechtsbehelfen befugten Vereine ein.

Wie im Bereich des Naturschutzes wird ein Anerkennungsverfahren für Tierschutzvereine vorgesehen. Nach dem Vorbild des § 64 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) beschränkt sich die Befugnis zur Einlegung von Rechtsbehelfen auf eingetragene Vereine, die staatlich anerkannt sein müssen. Im Interesse einer sachgerechten Wahrnehmung von Aufgaben und Rechtsbehelfsmöglichkeiten ist die Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – wie etwa die Verfolgung ideeller Ziele, eine landesweite Tätigkeit, Zuverlässigkeit, Erfahrung und Leistungsfähigkeit, behördlich anerkannte Gemeinnützigkeit, Öffentlichkeit – für die Anerkennung unerlässlich. Zugleich soll so einer etwaigen Missbrauchsgefahr begegnet werden.

Ebenfalls in Anlehnung an naturschutzrechtliche Regelungen wird die Mitwirkung von anerkannten Tierschutzvereinen bei der Vorbereitung von wichtigen tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie Genehmigungen und Erlaubnissen eingeführt. Eine bereits im frühen Verfahrensstadium durchgeführte Beteiligung der anerkannten Tierschutzvereine führt dazu, dass die Behörde tierschutzrechtliche Bedenken und Einwände frühzeitig erfahren und bei der Entscheidung angemessen berücksichtigen kann.

Befürchtungen, dass die Einführung der Verbandsklage zu einer Prozessflut führen könnte, sind unbegründet. Eine Klageflut dürfte zum einen bereits aus finanziellen Gründen ausgeschlossen sein. Ein Verein trägt in jedem Fall die Vorbereitungskosten einer Klage und im Falle des gerichtlichen Unterliegens auch die Verfahrenskosten. Angesichts dessen und weil ein häufiges erfolgloses Klagen als Nachweis mangelnder Kompetenz nachteilig für einen Verein wäre, dürfte dieser gerade die Erfolgsaussichten einer Klage und die Beschreitung des Rechtsweges genau gegenüber den damit verbundenen Risiken abwägen. Zum anderen dürfen nur anerkannte Tier-

schutzvereine Rechtsbehelfe einlegen. Somit ist von einer verantwortungsvollen Wahrnehmung der Klagebefugnis durch voraussichtlich wenige, besonders anerkannte Tierschutzvereine auszugehen.

Auch wenn keine uneingeschränkte Vergleichbarkeit von Naturschutz- und Tierschutzrecht gegeben ist, ist schließlich darauf hinzuweisen, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen die ihnen insoweit eingeräumten Beteiligungs- und Klagerechte bislang maßvoll und verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Ergebnis der Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände und des Kommunalen Rates sowie Anhörung anderer Stellen

Der Landkreistag, der Städtetag und der Gemeinde- und Städtebund haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben, in der die Auffassung vertreten wird, die Schaffung eines Verbandsklagerechts für Tierschutzvereine sei entbehrlich. Für eine als „Kontrollrecht“ ausgestaltete Klagebefugnis von Interessenverbänden werde aufgrund der aus Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes folgenden Bindung der vollziehenden Gewalt an Gesetz und Recht keine Notwendigkeit gesehen. Die Kostenfolgenabschätzung könne ohne konkrete Erfahrungen mit der Inanspruchnahme des Verbandsklagerechts nicht auf ihre Tragfähigkeit und Korrektheit überprüft werden. Für den Fall, dass das Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine geschaffen werden sollte, behalten sich die Gremien vor, zu gegebener Zeit auf die entstehenden Kostenfolgen zurückzukommen.

Der Kommunale Rat behandelte den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 24. Juni 2013. Dabei wurde der Entwurf bei einer Gegenstimme zustimmend zur Kenntnis genommen, ohne dass eine Einschränkung hinsichtlich der Kostenfolgen vorgenommen wurde.

Im Rahmen der Anhörung wurde Institutionen aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung, Industrie, Tierschutz, Landwirtschaft sowie Berufsverbänden und dem Tierschutzbeirat des Landes Rheinland-Pfalz Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf gegeben. Während sich die Tierschutzorganisationen durchweg zustimmend äußerten, wurden teils erhebliche Bedenken seitens Wissenschaft und Forschung, der Industrie sowie durch den landwirtschaftlichen Bereich geäußert, teils der Entwurf vollständig abgelehnt. Unter anderem wird eine Gefährdung des Forschungsstandortes Rheinland-Pfalz befürchtet.

Gesetzesfolgenabschätzung

Es bedarf keiner Gesetzesfolgenabschätzung, die über die bei Gesetzentwürfen erfolgende Prüfung der Notwendigkeit der Maßnahmen und ihrer Auswirkungen hinausgeht. Es handelt sich nicht um einen Gesetzentwurf mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen.

Durch den Gesetzentwurf werden die bestehenden Behördenzuständigkeiten nicht geändert. Zudem ist von einer verantwortungsvollen Wahrnehmung der Klagebefugnis durch voraussichtlich wenige, besonders anerkannte Tierschutzvereine auszugehen. Auch wenn keine uneingeschränkte Vergleichbarkeit von Naturschutz- und Tierschutzrecht gegeben ist, ist darauf hinzuweisen, dass die anerkannten Naturschutzvereinigungen die ihnen insoweit eingeräumten Beteiligungs- und Klagerechte bislang maßvoll und verantwortungsbewusst wahrnehmen.

Hinsichtlich der Genehmigung von Tierversuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern sowie Erlaubnissen für die Zucht und Haltung von Wirbeltieren und Kopffüßern zu Versuchszwecken wird eine Evaluierung und ein Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes gegenüber dem Landtag fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen.

Gender-Mainstreaming

Der Gesetzentwurf wendet sich an Behörden und räumt anerkannten Tierschutzvereinen Mitwirkungsrechte und die Möglichkeit zur Einlegung von Rechtsbehelfen ein. Nach Überprüfung anhand der für die Gleichstellungsverträglichkeitsprüfung von Kabinettsvorlagen entwickelten Kriterien und Kernfragen sind insoweit unterschiedliche Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern nicht zu erwarten.

Demografischer Wandel

Nach Überprüfung anhand der für die Bevölkerungs- und Altersentwicklung sowie den demografischen Wandel entwickelten Kriterien und Kernfragen sind ferner keine Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die zukünftige Bevölkerungsentwicklung zu erwarten.

Mittelstandsverträglichkeit

Weiterhin ist nach Überprüfung anhand der zur Ermittlung der Mittelstandsverträglichkeit von Rechts- und Verwaltungsvorschriften entwickelten Kriterien und Kernfragen nicht zu erwarten, dass der Gesetzentwurf Relevanz für die mittelständische Wirtschaft hat. Durch die geplanten Vorschriften werden keine neuen Informationspflichten für mittelständische Unternehmen eingeführt oder bestehende Informationspflichten geändert oder aufgehoben. Auch werden für mittelständische Unternehmen keine weiteren rechtlichen Handlungspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

In Absatz 1 wird in Anlehnung an die in § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 39 des Landesnaturschutzgesetzes vom 28. September 2005 (GVBl. S. 387, BS 791-1) enthaltenen Bestimmungen die Mitwirkung von anerkannten Tierschutzvereinen geregelt.

Absatz 1 enthält Regelungen zur Mitwirkung der anerkannten Tierschutzvereine bei der Vorbereitung von tierschutzrelevanten Rechts- und Verwaltungsvorschriften der für den Tierschutz zuständigen Behörden des Landes einerseits und vor der Erteilung von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen für Vorhaben zum Halten von Tieren zu Erwerbszwecken andererseits. Soweit es um die Erteilung von bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen geht, ist zu beachten, dass durch die Anknüpfung an das Merkmal „Erwerbszweck“ private (Hobby-)Tierhaltungen sowie Haltungen zu Lehr- und Forschungszwecken an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen nicht von der Mitwirkungsregelung erfasst werden. In der Sache erscheint das gerechtfertigt, wenn man bedenkt, dass Tierschutzbelange vornehmlich in Erwerbszusammenhängen aus wirtschaftlichen Gründen in besonderer Weise Gefahr laufen, nicht hinreichend beachtet zu werden.

Sinn und Zweck der Regelung von Mitwirkungsrechten ist es, eine frühzeitige Geltendmachung von tierschutzfachlichen Einwendungen bei befürchteten Verstößen gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zu ermöglichen. Die anerkannten Tierschutzvereine sind entsprechend der Regelung von der jeweils zuständigen Behörde so rechtzeitig über das Vorhaben und ihre Mitwirkungsrechte zu informieren, dass diese die Gelegenheit zur Äußerung bzw. zur Einsichtnahme in die relevanten Unterlagen wirksam wahrnehmen können.

Nach Absatz 2 hat die zuständige Behörde einem anerkannten Tierschutzverein auf dessen Antrag Mitwirkungsrechte in folgenden Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren einzuräumen:

- das Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes,
- das Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel und das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe (§ 6 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes)
- die Verwendung von Wirbeltieren oder Kopffüßern für Tierversuche nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes,
- die Verwendung von Tieren zu den in § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes geregelten Zwecken: Züchten, Halten, Zurschaustellen, Ausbilden, Handeln mit und Bekämpfen von Tieren.

Bei diesen zahlenmäßig umfangreichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren wird zur Vermeidung eines unnötigen Verwaltungsaufwandes darauf verzichtet, im Gesetz eine grundsätzliche Beteiligung der anerkannten Tierschutzvereine durch die zuständige Behörde anzuordnen. Vielmehr obliegt es den anerkannten Tierschutzvereinen, bei der Behörde vorstellig zu werden und die Gewährung einer Gelegenheit zur Stellungnahme zu beantragen, um so an entsprechenden Verwaltungsverfahren mitwirken zu können. In dem Antrag ist das betreffende Verfahren, an dem eine Mitwirkung begehrt wird, näher zu bezeichnen.

Ergänzend dazu ist in Absatz 5 geregelt, dass die anerkannten Tierschutzvereine bei den zuständigen Behörden ein Informationsersuchen stellen können, um über Anzahl und Gegenstand laufender Verfahren der in Absatz 2 genannten Art Auskunft zu erhalten.

In Absatz 3 Satz 1 sind die notwendigen Ausnahmen von einer Beteiligung eines anerkannten Tierschutzvereins unter Verweis auf die Vorgaben zur Anhörung im Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), auf das das rheinland-pfälzische Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) verweist, geregelt. Danach kann von einer Beteiligung etwa abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten ist, insbesondere wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug oder im öffentlichen Interesse notwendig erscheint oder wenn durch die Beteiligung die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgebenden Frist in Frage gestellt würde (§ 1 LVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwVfG). Eine Beteiligung muss auch unterbleiben, wenn ihr ein zwingendes öffentliches Interesse entgegensteht (§ 1 LVwVfG i. V. m. § 28 Abs. 3 VwVfG).

Durch den Verweis auf § 29 Abs. 2 VwVfG werden zudem u. a. öffentliche und private Geheimhaltungsinteressen geschützt. Wenn durch das Bekanntwerden einzelner Tatsachen berechnete Geheimhaltungsinteressen Beteiligter oder dritter Personen verletzt würden, kann die Behörde die entsprechenden Stellen schwärzen oder in anderer Weise unkenntlich

machen oder, wenn dies nicht möglich ist, die Einsicht ganz verweigern.

Mit der in Absatz 3 Satz 2 bestimmten Äußerungsfrist von vier Wochen soll sichergestellt werden, dass es durch die Beteiligung von anerkannten Tierschutzvereinen nicht zu übermäßig langen Verzögerungen im Verwaltungsverfahren kommt. Nach Ablauf der Frist ist der anerkannte Tierschutzverein mit weiteren Einwendungen präkludiert (vgl. § 3 Abs. 3).

In Absatz 4 wird klargestellt, dass inhaltsgleiche oder weitergehende Mitwirkungsrechte eines anerkannten Tierschutzvereins von den in § 1 geregelten Mitwirkungsrechten unberührt bleiben.

In Absatz 5 Satz 1 wird den nach § 2 anerkannten rechtsfähigen Vereinen gegenüber den zuständigen Fachbehörden ein eigenständiger Anspruch auf Zugang zu Informationen über Anzahl und Gegenstand laufender Verfahren der in Absatz 2 genannten Art eingeräumt. Die auf Antrag zu erteilenden Informationen sollen anerkannte Tierschutzvereine in die Lage versetzen, im Vorfeld eines Mitwirkungsverlangens nach Absatz 2 zu beurteilen oder zu entscheiden, ob sie im Einzelfall gemäß Absatz 2 eine Mitwirkung an einem laufenden Verfahren beantragen. In Absatz 5 Satz 2 wird bestimmt, dass für den Informationsanspruch nach Satz 1 die Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes über das Verfahren und die Ablehnungs- und Beschränkungsgründe entsprechend gelten.

Zu § 2

In Anlehnung an das in § 38 des Landesnaturschutzgesetzes geregelte Anerkennungsverfahren wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen einem rechtsfähigen Tierschutzverein die von ihm beantragte Anerkennung zu erteilen ist. Zuständig für die Anerkennung rechtsfähiger Tierschutzvereine ist das für den Tierschutz zuständige Ministerium als oberste Tierschutzbehörde. Neben der ideellen Verfolgung von Tierschutzzielen wird mit den in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 bis 6 geregelten Anerkennungsbedingungen dem Gedanken Rechnung getragen, dass im Interesse einer sachgerechten Aufgabenwahrnehmung und Interessenvertretung durch die Vereine bestimmte Voraussetzungen unerlässlich sind. Gleichzeitig soll mit diesen Anforderungen einer eventuellen Missbrauchsgefahr begegnet werden. So sollen etwa Vereine, deren Tätigkeitsschwerpunkt nicht im Bereich des Tierschutzes liegt, die nur vorübergehend oder ad hoc gebildet wurden sowie nur örtlich begrenzt tätige Zusammenschlüsse oder solche, die keine Jedermann-Mitgliedschaft ermöglichen, von der Anerkennungsmöglichkeit ausgeschlossen sein.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die Anerkennung für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz gilt.

In Absatz 3 sind Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf einer Anerkennung enthalten.

Zu § 3

Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 lässt die von einer Geltendmachung einer Verletzung in eigenen Rechten losgelöste Einlegung von Rechtsbehelfen nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung gegen folgende Genehmigungen und Erlaubnisse der jeweils zuständigen Behörden zu:

- Ausnahmegenehmigungen für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) nach § 4 a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes,

- Erlaubnisse zum Kürzen der Schnabelspitzen bei Nutzgeflügel und zum Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe nach § 6 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes,
- Genehmigungen für Versuche an Wirbeltieren oder Kopffüßlern nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes,
- Erlaubnisse für das Züchten, Halten, Zurschaustellen, Ausbilden, Handeln mit und Bekämpfen von Tieren nach § 11 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 geregelten Klagemöglichkeiten betreffen bau- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Vorhaben, die das Halten von Tieren zu Erwerbszwecken zum Gegenstand haben. Bei derartigen Vorhaben sind regelmäßig tierschutzrelevante Vorschriften im Sinne von § 3 Abs. 2 Nr. 1 als öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 70 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365, BS 213-1) bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten. Wie durch den Bezug auf das Merkmal der Erwerbsmäßigkeit deutlich wird, erstreckt sich das insoweit eingeräumte Verbandsklagerecht indes nicht auf Vorhaben zur privaten (Hobby-)Tierhaltung sowie Haltungen zu Lehr- und Forschungszwecken an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 erweitert die Klagemöglichkeit auf Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. In Fällen, in denen Anlass für eine behördliche Anordnung nach § 16 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes besteht, wird das gegenwärtig bestehende prozessuale Ungleichgewicht zwischen Tierhaltern bzw. Tiernutzern und den zu schützenden Tieren besonders deutlich. Wird eine tierschutzrechtliche Anordnung durch die zuständige Behörde erlassen, muss diese mit einer Anfechtungsklage und gegebenenfalls auch mit der Einlegung von Rechtsmitteln gegen die gerichtliche Entscheidung durch den betroffenen Tierhalter bzw. Tiernutzer rechnen. Unterlässt sie hingegen die Anordnung, so gibt es bislang niemanden, der die Rechtmäßigkeit des Unterlassens einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung unterziehen lassen kann. Ohne die Erweiterung der Klagemöglichkeit auf Anordnungen oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes könnte lediglich ein „Zuviel“ an Tierschutz aus Sicht des von einer Anordnung nach § 16 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes betroffenen Tierhalters bzw. Tiernutzers zur gerichtlichen Prüfung gestellt werden, nicht hingegen ein „Zuwenig“ aus Sicht der betroffenen Tiere, deren Belange etwaig verletzt sind.

In Absatz 1 Satz 2 wird der gegen Tierversuchsgenehmigungen statthafte Rechtsbehelf auf die Feststellungsklage beschränkt. Mit der Feststellungsklage kann nachträglich die Rechtmäßigkeit einer erteilten Genehmigung gerichtlich festgestellt werden, ohne dass der Genehmigungsinhaber gehindert ist, sofort von der Genehmigung Gebrauch zu machen.

Absatz 1 Satz 3 schließt die Geltendmachung der vorgesehenen Rechtsbehelfe für den Fall aus, dass ein in Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 genannter Verwaltungsakt aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungsgerichtlichen Streitverfahren erlassen oder in einem solchen Verfahren als rechtmäßig be-

stätigt worden ist. Dasselbe gilt, wenn die Unterlassung einer Anordnung nach § 16 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes gerichtlich als rechtmäßig bestätigt worden ist. Damit soll eine doppelte gerichtliche Befassung mit dem Handeln oder der Unterlassung vermieden werden.

In Absatz 2 werden Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erhebung einer Verbandsklage geregelt. Nach Nummer 1 muss ein anerkannter Tierschutzverein geltend machen können, dass der Erlass eines in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Verwaltungsaktes oder die Unterlassung eines Verwaltungsaktes im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 Vorschriften des Tierschutzgesetzes, Rechtsvorschriften, die aufgrund des Tierschutzgesetzes erlassen worden sind, oder unmittelbar geltenden Rechtsakten der Europäischen Union im Anwendungsbereich des Tierschutzgesetzes widerspricht.

Weiterhin ist die Verbandsklage nach Nummer 2 nur zulässig, wenn der anerkannte Tierschutzverein geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Unterlassung in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich, soweit sich die Anerkennung darauf bezieht, berührt zu sein.

Schließlich ist es nach Nummer 3 Halbsatz 1 Voraussetzung für die Einlegung eines Rechtsbehelfs, dass der anerkannte Tierschutzverein nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 zur Mitwirkung berechtigt war und er sich auch tatsächlich fristgemäß in der Sache geäußert hat oder ihm entgegen den Regelungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 keine Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist. Hat der anerkannte Tierschutzverein in den Fällen des § 1 Abs. 1 trotz Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme von seinem Mitwirkungsrecht keinen Gebrauch gemacht oder sich in den Fällen des § 1 Abs. 2 kein Mitwirkungsrecht verschafft oder das ihm auf seinen Antrag hin eingeräumte Mitwirkungsrecht nicht genutzt, steht § 3 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 1 der Zulässigkeit einer Verbandsklage entgegen.

Soweit es um die Anordnung oder die Unterlassung von Anordnungen nach § 16 a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes geht, ist nach dem Gesetzentwurf kein Mitwirkungsrecht für die anerkannten Tierschutzvereine vorgesehen. Insoweit kann die Klagevoraussetzung einer Beteiligung des anerkannten Tierschutzvereins im vorausgegangenen Verfahren nicht erfüllt werden. Daher ist in § 3 Abs. 2 Nr. 3 Halbsatz 2 für die Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 vorgesehen, dass der anerkannte

Tierschutzverein bei der zuständigen Behörde den Erlass der streitgegenständlichen Anordnung beantragt haben muss, um klageberechtigt zu sein.

Nach Absatz 3 ist in denjenigen Fällen, in denen dem anerkannten Tierschutzverein im vorausgegangenen Verwaltungsverfahren nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 die Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben wurde, der Rechtsbehelf nur zulässig, wenn er tatsächlich mitgewirkt und sich hierbei zur Sache geäußert hat (materielle Präklusion). Mit Einwendungen, die der anerkannte Tierschutzverein trotz Gelegenheit zur Mitwirkung nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, ist er im Verfahren über den Rechtsbehelf ausgeschlossen. Damit sollen die klageberechtigten Vereine angehalten werden, im Verwaltungsverfahren frühzeitig ihren Sachverstand einzubringen. Zum einen soll die Behörde so in die Lage versetzt werden, bereits in einem frühen Verfahrensstadium etwaigen Bedenken nachzugehen. Zum anderen sollen von der Verwaltungsentscheidung Begünstigte vor einem für sie überraschenden Prozessvortrag geschützt werden.

Absatz 4 dient der Schaffung von Rechtssicherheit. Die Regelung der Verwirkung orientiert sich an den in der obergerichtlichen Rechtsprechung zu § 58 Abs. 2 VwGO entwickelten Kriterien.

Absatz 5 enthält in Bezug auf Rechtsbehelfe nach Absatz 1 eine Regelung des Begründetheitsmaßstabs. Mangels Verletzung des anerkannten Tierschutzvereins in eigenen Rechten ist auf den Verstoß des Verwaltungsaktes oder seiner Ablehnung oder Unterlassung gegen für die Entscheidung bedeutsame tierschutzrelevante Vorschriften sowie auf die Berührung von Tierschutzbelangen, die zu den von dem anerkannten Tierschutzverein satzungsgemäß geförderten Zielen gehören, abzustellen.

Zu § 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und schreibt hinsichtlich der Genehmigung von Tierversuchen an Wirbeltieren und Kopffüßern sowie Erlaubnissen für die Zucht und Haltung von Wirbeltieren und Kopffüßern zu Versuchszwecken eine Evaluierung und einen Bericht über die Auswirkungen des Gesetzes gegenüber dem Landtag fünf Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vor.